

Befugniß nicht gehabt, die Abstimmung deshalb zu verweigern.

Abg. v. Thielau: Ich bin aufgefordert worden, mich zu erklären, ob ich mich zufrieden stellen wolle, und ich hätte mich zufrieden gestellt, wenn der Hr. Präsident nicht so eben diese Aeußerung gethan hätte. Nun nehme ich aber nichts zurück, ich finde die Sache zu wichtig. Beide Herren Präsidenten haben erklärt, daß sie einen Antrag, welchen sie für ordnungswidrig halten, nicht zur Abstimmung bringen. Wenn diese Ansicht durchgeht, so weiß ich nicht, wohin das führen sollte; dann würde

Präsident: Ich habe deutlich zugesagt: Sobald ich fest und klar überzeugt bin, und diese Worte haben Sie weggelassen.

Abg. v. Thielau: Wenn auch das; die Ueberzeugung des Präsidenten bleibt immer individuell und ist für die Kammer nicht bindend. Der Präsident hat nur Eine Stimme, und keine weitere, er ist Mitglied der Kammer wie jedes andere Mitglied, er leitet die Verhandlungen, daß sie mit Ordnung vor sich gehen, und hat das Recht, die Sitzung zu schließen. Ich habe auch nicht ein Wort gesagt, wie der stellvertretende Hr. Präsident die Sitzung geschlossen hat; aber keineswegs werde ich anerkennen, daß das Präsidium einen Antrag, der in der Kammer gestellt worden ist, nicht zur Abstimmung, nicht einmal zu der Frage bringe, ob die Kammer ihn unterstütze. Hat die Kammer einen, seinem Dasturhalten nach ordnungswidrigen Antrag unterstützt, so kann er den Saal verlassen oder die Sitzung schließen, er kann aber nicht sagen: „ich thue es nicht, daß ich ihn zur Abstimmung bringe.“ Der Präsident ist Mitglied der Kammer und hat sein Amt von der Kammer. Er hat auch darauf zu sehen, daß die Freiheit der Kammer aufrecht erhalten werde. Gesetzt ein Mitglied der Kammer fühlt sich überzeugt, daß es eine Beschwerde gegen das Ministerium anbringen müsse, und der Präsident sagte: „ich bin fest überzeugt, daß dieser Antrag ordnungswidrig ist,“ glauben Sie, meine Herren, daß bei solchem Verfahren die Kammerfreiheit gesichert sei? Ich glaube es nicht. Jeder Antrag, welcher gestellt wird, muß zur Unterstützung gebracht werden, und wird er unterstützt, so hat der Präsident, wenn Zweifel darüber entsteht, ob er zur Abstimmung gelangen könne, die Kammer zu fragen, ob über den Antrag abgestimmt werden solle. Ich bin weit entfernt, die Sache auf mich zu beziehen, und ich habe erklärt, daß ich den Antrag zurücknehmen würde, wenn ich es freiwillig thun könnte und nicht dazu gezwungen würde. Man hat aber dieses Recht mir nicht eingeräumt, und ich verlange als Kammermitglied, daß die Kammer befragt werde, ob sie über meinen Antrag abstimmen wolle! Ich sage im Voraus, daß ich mich nun gegen meinen eigenen Antrag erklären werde, wofür ich die Gründe angebe, aber es muß die Kammer befragt werden, ob sie über meinen Antrag abstimmen wolle.

Abg. Mour: Ich muß bemerken, daß dem Antragsteller das Protocoll entgegen steht, wornach er seinen Antrag hat fallen lassen. Uebrigens bin ich auch aufgestanden, um das freie Recht, die freie Discussion der Kammer in Schutz zu nehmen. Habe ich einen Antrag gestellt und ist er unterstützt worden, so räume ich dem Directorium kein Recht ein, darüber zu entscheiden, ob über den Antrag abzustimmen sei. Wir sind Abgeord-

nete des Landes, bilden einen Körper, und ich glaube, wir berathen darüber, ob das Directorium das Haupt und die Mitglieder der Kammer die Glieder sind, ob die Kammer thun soll, was das Directorium für gut findet. Das Directorium hat nicht darüber zu entscheiden, ob ein Antrag zur Abstimmung zu bringen sei. Die Kammer hat das Recht; dieses muß ich ihr vindiciren, und das ist meine Ueberzeugung. Uebrigens habe ich formell dieses Bedenken aufgestellt.

Abg. v. Thielau: Was die Zurücknahme meines Antrags betrifft, so ist die ganze Kammer Zeuge, daß ich zwei Bedingungen gemacht habe: 1) Haben 33 Mitglieder den Antrag unterstützt, und also ist er nicht mehr mein Eigenthum. 2) Daß ich ihn zurücknehme, wenn es nicht als Recht gefordert wird. Darauf trat der Hr. Vicepräsident dagegen auf und sagte, ich müsse ihn zurücknehmen, weil er ordnungswidrig sei, und da sagte ich: ich fordere nun, daß über meinen Antrag abgestimmt wird.

Vicepräsident: Ich bestätige allerdings, daß dieses der factische Hergang ist, und nicht ohne die Absicht, den wachsenden Conflict zu beseitigen, schloß ich hierauf die Sitzung.

Abg. v. Thielau: Es handelt sich jetzt bloß um das Recht der Kammer.

Abg. v. d. Planiß: Ich kann allerdings auch nur die Ansicht aussprechen, daß an die Kammer die Frage zu stellen gewesen wäre, ob über den Antrag des Abgeordneten v. Thielau abgestimmt werden soll. Ich mache darauf aufmerksam, daß in der Kammer, als über den Gesetzentwurf wegen Zusammenlegung der Grundstücke eine ähnliche Differenz stattfand, diese auf eine ähnliche Weise geschlichtet wurde. Es wurde die Frage an die Kammer gerichtet: Will die Kammer den Antrag des Abg. v. Thielau annehmen oder nicht? Diese Frage ist an die Kammer gestellt worden, und sie wurde verneint; die Kammer nahm den Antrag nicht an, sondern ging auf die specielle Berathung ein. Ich glaube, der Fall, welcher jetzt vorliegt, ist ganz gleich mit jenem, und ich glaube, daß das Präsidium diesen Weg auch hier hätte gehen sollen, weshalb ich der Ansicht bin, daß diese Differenz, welche uns noch beschäftigt, am besten durch eine solche Frage ausgeglichen würde.

Der Präsident: Ich habe mich über den Antrag, ob er ordnungswidrig sei oder nicht, gar nicht ausgesprochen, sondern habe meine Meinung darüber geäußert, daß, wenn ich etwas als deutlich und bestimmt gegen die Landtagsordnung laufend erkenne, ich es nicht zur Unterstützung und Abstimmung bringen werde. Ich habe übrigens auch ausdrücklich geäußert, daß ich die ganze Landtagsordnung durchgegangen und keinen §. gefunden habe, der hier im vorliegenden Falle so scharf bezeichnet wäre. Ich habe dann später gesagt, daß, wenn in anderer Beziehung von einem Abg. ein Antrag gemacht wird, worüber die Landtagsordnung sich genau und bestimmt ausdrückt, und sich sofort klar herausstellt, daß sie gegen den Antrag spricht, ich es für meine Pflicht als Präsident halte, einen solchen Antrag nicht zur Abstimmung zu bringen, da ich nach §. 9. der Landtagsordnung darauf verpflichtet bin, und ich die treue Erfüllung meiner Pflichten beschworen habe.

Vicepräsident: Ich wollte nur noch erinnern, daß bei dem Zusammenlegungsgesetz sich eben diese Frage herausgestellt hat,